

Lieferschein Nr. : 627840; Medien Nr. : 1263; Medienausgabe Nr. : 349959; Objekt Nr. : 2779317; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 4; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5298337

TELEX

Teilerfolg für Erwin Kessler. Das Bundesgericht hat entschieden, dass Erwin Kessler und dem Verein gegen Tierfabriken (VgT) im Streit mit dem Kloster Fahr zu Unrecht die Hälfte der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten auferlegt worden sind. Das Kloster Fahr hätte es in der Hand gehabt, seine Klage vor dem Ende der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzuziehen.



Ausser Spesen nichts gewesen

tzi. Das Bundesgericht hat die vorinstanzliche Kostenverteilung im Streit zwischen dem Kloster Fahr und Erwin Kesslers Verein gegen Tierfabriken beanstandet. Neu muss Kessler für das Verfahren vor dem Aargauer Obergericht keine Kosten bezahlen, dagegen verbleibt ihm die Hälfte der vor Bezirksgericht Baden aufgelaufenen Kosten.

Das Kloster Fahr und Kesslers Verein liegen sich seit einigen Jahren in den Haaren. Angefangen hatte der Streit, dem eine Prozesslawine folgte, mit massiver Kritik an der Tierhaltung im Landwirtschaftsbetrieb des Klosters. Kessler und der Verein gegen Tierfabriken bezichtigten das Kloster der Tierquälerei und behaupteten, die Tiere würden mit Elektroschocks behandelt. Höhepunkt der Auseinandersetzung: Während der Mitternachtsmesse vom 24. Dezember 1995 gab der Verein Kirchenbesuchern seine provozierenden Schriften ab.

Im September 1996 klagte das Kloster Fahr gegen Kessler und den Verein. Das *Bezirksgericht Baden* stellte in der Folge fest, dass die meisten Vwürfe widerrechtlich sind und verbot die Weiterverbreitung unter Strafandrohung. Kessler und sein Verein fochten dieses Urteil später beim *Aargauer Obergericht* an. Noch bevor dieses ein Urteil fällen konnte, zog das Kloster Fahr seine Klage zurück. Dem Obergericht blieb die unange-

nehme Aufgabe, die aufgelaufenen Verfahrenskosten zu verteilen. Es auferlegte den Kontrahenten je die Hälfte der bezirksgerichtlichen und obergerichtlichen Kosten; die eigenen Anwaltskosten wurden wettgeschlagen.

Damit waren Kessler und der Verein gegen Tierfabriken nicht einverstanden. Vor *Bundesgericht* mutmasste der umstrittene Tierschützer, zwischen dem Kloster Fahr und dem Obergericht hätten geheime Absprachen stattgefunden. Nur deshalb habe das Kloster seine Klage spät und überraschend zurückgezogen. Das Bundesgericht streift diese Anwürfe in seinem Urteil kaum. Kessler und der Verein «vermögen ihre Behauptung in keiner Weise zu belegen, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist», heisst es kurz und bündig im Urteil.

Trotzdem kann Erwin Kessler einen *Teilerfolg* verbuchen. Für das obergerichtliche Verfahren hätten ihm respektive dem Verein gegen Tierfabriken keine Kosten auferlegt werden dürfen, weil die Kritiker bereits nach dem bezirksgerichtlichen Augenschein die Einstellung ihrer Aktivitäten gegen das Kloster Fahr publik gemacht hatten. Deshalb hätte das Kloster seine Klage früher zurückziehen können. Das *Kloster* habe die wesentlichen Kosten des obergerichtlichen Verfahrens (3140 Franken) verursacht und müsse dafür einstehen. Die hälftige *Teilung der bezirksgerichtlichen Kosten* erachtet das Bundesgericht dagegen als korrekt. Und da Kessler in Lausanne nur teilweise durchgedrungen ist, muss er die Hälfte der Gerichtskosten von 2000 Franken und dem Kloster 700 Franken Parteientschädigung bezahlen. Fazit: Ausser Spesen nichts gewesen.

Lieferschein Nr.: 627840; Medien Nr.: 1354; Medienausgabe Nr.: 349998; Objekt Nr.: 2779962; Subobjekt Nr.: 1; Leikoren Nr.: 3; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 5298937

